

Betriebssatzung für den Fernwärmeversorgungsbetrieb der Gemeinde Stapelfeld

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 558), jeweils in den aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapelfeld vom 07.02.2022 folgende Betriebssatzung erlassen, wobei die gewählte Sprachform in männlicher, weiblicher und diverser Form gilt, zur besseren Lesbarkeit nachfolgend hauptsächlich nur die männliche Form verwendet wurde:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Fernwärme-Versorgung Stapelfeld“ (FWVS).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Fernwärmeversorgungsbetrieb Stapelfeld ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Stapelfeld im Sinne des § 106 GO.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb einer öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage in der Gemeinde Stapelfeld, um Immissionen aus Feuerungsanlagen einzuschränken. Der Betrieb stellt für Zwecke der Raumheizung, Warmwasserbereitung und für sonstige Zwecke durch sein Versorgungsnetz Wärme bereit.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 920.325,39 Euro (in Worten: neunhundert-zwanzigtausenddreihundertfünfundzwanzig Euro und 39 Cent).

§ 4 Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein ehrenamtlicher Werkleiter sowie ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Werkleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 610 Euro monatlich inkl. Kostenpauschale für den Einsatz privater Mittel. Der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich inkl. Kostenpauschale für den Einsatz privater Mittel.
- (3) Dienstvorgesetzter des Werkleiters und des Stellvertreters ist der Bürgermeister.
- (4) Wird der Bürgermeister zum Werkleiter bestellt, so ist Dienstvorgesetzter die Gemeindevertretung. § 22 der GO ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 5 Aufgaben des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die GO, die EigVO oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung und, soweit die Hauptsatzung bzw. § 9 dieser Satzung hierzu ermächtigt, die Beschlüsse des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgabe, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die den Forderungen des § 107 GO entsprechen.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Ist der Werkleiter gleichzeitig Bürgermeister besteht die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Werkausschuss bzw. der Gemeindevertretung. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
- (4) Der Werkleiter hat zunächst dem Bürgermeister und sodann dem Werkausschuss, wenn er gleichzeitig Bürgermeister ist, dem Werkausschuss und der Gemeindevertretung, rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

§ 6 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeindevertretung kann Buchführungs-, Verwaltungs- und technische Aufgaben des Eigenbetriebes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dabei muss sie vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn der Eigenbetrieb die Geschäfte selbst erledigt.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der EigVO und dieser Satzung seiner Entscheidung unterliegen. Dies gilt auch für Angelegenheiten, für die die Entscheidung der Gemeindevertretung, des Werkausschusses oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist der Werkleiter mit der

Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

- (2) Der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Im Vertretungsfall werden die Aufgaben des Werkleiters von dem stellv. Werkleiter wahrgenommen.
- (4) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der stellv. Werkleiter unterzeichnet im Vertretungsfall mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die im Übrigen beauftragten Betriebsangehörigen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, und die in die Zuständigkeit des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters gilt § 50 GO.

§ 8 Werkausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören sollen. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht, oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.
- (3) Der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Er ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Stapelfeld.

§ 9 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über
 - a) Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer übersteigen bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
 - b) Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 5.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer übersteigt bis zum Höchstbetrag von 26.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen,

Material und Betriebsmitteln, für die der Werkleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,

- c) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 300 Euro übersteigt bis zum Höchstbetrag von 800 Euro,
- d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.
- e) Stundungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- f) Niederschlagung von Forderungen aller Art im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- g) Erlass von Forderungen aller Art im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro zzgl. Umsatzsteuer.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO, soweit sie die Entscheidung nicht übertragen oder im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 11

Personalwirtschaft

- (1) Der Werkleiter wird durch die Gemeindevertretung bestellt und abberufen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in allen Personalangelegenheiten der sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes. Ist der Bürgermeister gleichzeitig Werkleiter, tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe des Stellenplans zu treffen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.10.2019 außer Kraft.

Stapelfeld, 21.04.2022

Jürgen Westphal
(Bürgermeister)